

Kuñes zwene Gilden auszuteilen ist / soll auff geordente zeit ausgeteilt / odder was sich zur ansteilung nicht erstreckt / den Bergwerkten zugutt im zehenden zu vorrath enthaldē / oder mitzulassung des Hauptmans vnd Bergkmaisters / den Bergwerkten zu irem nutz / was vber notturfft der zechen sein wirdt / volgen lassen.

¶ Der lxj. Artickel.

Die Zehendner sollen an vorstandt nichts vorleihen. Vnd soll kein schuld auff die zechen geschlagen werden.

Würde ein Schichtmaister von wegen seiner Bergwerkten Ertz am stein / odder Silber im werck haben / vnd vonn Zehendnern vorlegung begern / sollen sich die Zehendner des Ertzs vnd Silbers halben / der warheit erkunden. Vnd ap gleich Ertz oder werck vorhanden ist / doch keinen / der nicht Silber im zehenden hat / one gnugsam vorstandt vorlegen. Damit sollen die Zehendner ir sach in achtung halden / vnd auff die zechen hinfürder kein schuld schlagen / dann es soll den Zehendnern zu keiner schuld / die nu hinfürder gemacht wirdt / auff der zech verholffen werden.

fiatt:

¶ Der lxij. Artickel.

Wie sich die Schichtmaister zwischen den Quattembern der zupus erholen / vnd die zechen erhalden sollen.

Ap sichs begeben / das einem Schichtmaister / zwischen zeit der Rechnung / zu vorlegunge seiner
D ij Bergwerkten

fiatt: